



*Gemeindeabstimmung  
vom 14. Juni 2026*

Reglement über die Spezial-  
finanzierung In- und Auslandhilfe

## *Inhaltsverzeichnis*

Darüber wird abgestimmt	4
Das Wichtigste in Kürze	5
Ausgangslage	6
Referendum mit Volksvorschlag	9
Argumente im Gemeindeparlament	10
Stellungnahme Referendumskomitee	12
Was passiert, wenn beide Versionen abgelehnt werden?	13
Abstimmungsfragen an die Stimmberechtigten	13
Anhang	14

## Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie das Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe in der Version des Parlaments oder in der Version des Volksvorschlags annehmen?

Inhaltlich entscheiden die Stimmberechtigten der Gemeinde Münsingen am 14. Juni 2026 über folgende zwei Fragen:

1. Soll die Inlandhilfe nur für Projekte in Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei einer Notlage (z. B. Unwetter) verwendet werden (Absicht Volksvorschlag) oder darüber hinaus soziale Projekte von Vereinen und Organisationen unterstützen (Beschluss Parlament)?
2. Soll die Gemeinde Münsingen weiterhin jährlich mindestens 70'000 Franken für die In- und Auslandhilfe leisten (Beschluss Parlament) oder soll die Auslandhilfe auf maximal 7 Franken pro Einwohner/-in beschränkt werden (Absicht Volksvorschlag)?

## Das Wichtigste in Kürze

Die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe wurde 1993 eingerichtet. Ziel ist es, bedürftige Gemeinwesen in der Schweiz und vor allem in Entwicklungsländern direkt zu unterstützen. Dabei sollen gezielte Projekte ausgewählt werden. So können die Mittel wirksam und nachhaltig eingesetzt werden.

Die Rahmenbedingungen für die Inlandhilfe haben sich geändert. Das bisherige Reglement sah vor, bedürftigen Gemeinden bei Projekten unter die Arme zu greifen. Mit der Einführung des Finanz- und Lastenausgleichs hat diese Form der Hilfe ihre Bedeutung verloren. Solche finanziell bedürftigen Gemeinden gibt es heute nicht mehr.

Der alte Wortlaut im Reglement verhindert somit, dass Inlandhilfe geleistet werden kann. Das Parlament hat darum mit der Reglementsrevision die Zweckbestimmung für die Inlandhilfe ausgeweitet. Das Komitee «Volksvorschlag Reglement In- und Auslandhilfe» ist damit nicht einverstanden, weil befürchtet wird, dies führe zu einer unkontrollierbaren Projektförderung zu Lasten der Steuerzahlenden.

Das Parlament sieht wie seit 1993 unverändert mindestens 70'000 Franken pro Jahr für die In- und Auslandhilfe vor. Das Komitee «Volksvorschlag Reglement In- und Auslandhilfe» will eine Obergrenze für die Auslandhilfe einführen und schlägt vor, die Auslandhilfe auf 7 Franken pro Einwohner/-in zu beschränken. In Franken umgerechnet würde die Obergrenze für die Auslandhilfe gemäss Volksvorschlag aktuell bei mehr als 91'000 Franken jährlich liegen. Die Inlandhilfe soll gemäss Volksvorschlag nicht beschränkt werden.

Unterstützte Organisationen können mit der Reglementsrevision des Parlaments mit einem Minimalbetrag rechnen und dementsprechend planen. Dies ermöglicht eine längerfristige und dadurch nachhaltige Unterstützung. Der Maximalbetrag des Volksvorschlags erschwert dies, da der Betrag jährlich nach unten gekürzt werden kann.

## Ausgangslage

Am 9. September 2025 hat das Parlament die Revision des Reglements über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen genehmigt. Ziel der Revision ist es, das Reglement den heutigen Begebenheiten anzupassen.

### Inlandhilfe

Vor der Einführung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs machte es Sinn, finanziell schwache Gemeinden zu unterstützen. Die bisherige Inlandhilfe der Gemeinde Münsingen verfolgte genau diese Absicht. Über viele Jahre wurde die Gemeinde Horrenbach-Buchen im Rahmen der Inlandhilfe unterstützt. Diese Berggemeinde im Emmentaler Alpenvorland konnte nach damaligen Massstäben als bedürftig bezeichnet werden. Münsingen finanzierte der Gemeinde über die Jahre hinweg die verschiedensten Dinge, wie z. B. Schulmaterial und Schulinfrastruktur, Beiträge an die Sanierung der Eisenbrücke Honegg sowie an die Errichtung eines Kinderspielplatzes. Im Jahr 2016 wurde die finanzielle Partnerschaft beendet.

Mit der bisherigen Definition im Reglement konnten ausschliesslich öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, Kanton und Bund) unterstützt werden,

was aber keinem Bedarf mehr entspricht. Bei Unwettern wurden zwar gelegentlich Inland-Spenden über das laufende Budget ausgerichtet, z. B. an La Chaux-de-Fonds nach dem Unwetter im Juli 2023 oder in Form von Arbeits-einsätzen des Zivilschutzes in Saas-Grund und Schangnau. Über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe war das jedoch nicht möglich, da die von diesen Unwettern betroffenen Gemeinden nicht als bedürftige Gemeinwesen im Sinne des Reglements galten.

Das bisherige Reglement schloss die Unterstützung von Vereinen und Organisationen, wie beispielweise der Glückskette oder der Patenschaft für Berggemeinden, ebenfalls aus. Aus diesem Grund hat das Parlament die Gruppe der möglichen Beitragsempfangenden auf Institutionen, Organisationen und Vereine erweitert.

Das Parlament will mit der neuen Formulierung im Reglement erreichen, dass die Inlandhilfe wieder handlungsfähig wird und eine sinnvolle und nachhaltige Unterstützung von Projekten in der Schweiz stattfinden kann.

### Auslandhilfe

Die Geschichte der In- und Auslandhilfe geht über ein halbes Jahrhundert zurück. Im Jahr 1972 wurde an einer Gemeindeversammlung über einen Vorstoss aus der Bevölkerung abgestimmt. Es ging darum, dass künftig 1 Prozent der Steuereinnahmen (abzüglich der Ausgaben für die Bildung) für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden soll. Im Jahr 1973 wurden die ersten Projekte in Peru aufgenommen. Nach 17 Jahren wurden die Projekte in Peru aufgrund von Kommunikations- und Sicherheitsproblemen aufgegeben. Im Jahr 1993 wurden die ersten Projekte in Madagaskar gestartet. Inzwischen werden die Projekte in den Bereichen Wasserbau, Bildung und Familienförderung von der Organisation Helvetas geleitet.

Madagaskar ist eines der ärmsten Länder auf der Welt, in welchem gemäss Weltgesundheitsorganisation und UNICEF nur jede zweite Person Zugang zu sauberem Trinkwasser hat. Zudem sind etwa ein Drittel der Menschen Analphabeten und es gibt nur ein unzureichendes Berufsbildungssystem. Mit Helvetas läuft aktuell ein Vertrag bis Ende 2027. Das Reglement lässt offen, mit welchem Partner und über welchen Zeitraum die Auslandhilfe gestaltet werden soll.

Seit vielen Jahren beteiligen sich die reformierte und die katholische Kirchgemeinde sowie die InfraWerke Münsingen ebenfalls mit zusätzlichen jährlichen Beiträgen an der Auslandhilfe der Gemeinde Münsingen.

### Finanzierung

Der im Reglement definierte Mindestbetrag erlaubt es der Gemeinde, langfristige Verträge mit Partnern abzuschliessen. So kann man gezielte Projekte mehrjährig, wirksam und nachhaltig unterstützen. Für die Partnerorganisationen bedeutet dies im Gegenzug mehr Planungssicherheit und weniger Verwaltungskosten. Dadurch kommt mehr Geld direkt dem Spendenzweck zugute.

Die Beiträge an die In- und Auslandhilfe müssen wie bisher jedes Jahr ins Budget aufgenommen werden. Über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung entscheidet die Kommission Gesellschaft (ab 2027 politische Kommission). Bei längerfristigen Vertragsabschlüssen ist die finanzielle Zuständigkeit massgebend.

Es war nie geplant, den Beitrag an die Auslandhilfe zu erhöhen. Im Gegenteil, er wurde ab 2022 von rund 110'000 Franken auf 88'000 Franken pro Jahr

gesenkt. Parlament und Gemeinderat haben bei der Budgetierung zudem jederzeit die Möglichkeit, den Betrag auf mindestens 70'000 Franken zu kürzen. Im Minimum konnten die Partnerorganisationen jedoch mit den 70'000 Franken für die Projektfinanzierung rechnen.

Subsidiär (Art. 2 Abs. 3) bedeutet, dass nur dort Unterstützung geleistet wird, wo nicht bereits eine übergeordnete Stelle (z. B. der Staat) die Finanzierung

sichert. Keine Subjektfinanzierung (Art. 2 Abs. 3) heisst, dass keine Einzelpersonen direkt unterstützt werden, dafür ist die Sozialhilfe zuständig.

Im Jahr 2024 beliefen sich die Gesamtausgaben der Gemeinde Münsingen auf 71,199 Millionen Franken (gerundet). Der in diesem Jahr bezahlte Beitrag für die In- und Auslandhilfe von 88'000 Franken macht 0,12 Prozent der Gesamtausgaben aus.

## Referendum mit Volksvorschlag

Das Referendumskomitee will die definierte Untergrenze von 70'000 Franken in der In- und Auslandhilfe durch eine Obergrenze von 7 Franken pro Einwohner/-in in der Auslandhilfe ersetzen. Für die Inlandhilfe soll keine Obergrenze gesetzt werden. Die Inlandhilfe soll Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften bei der Realisierung von Projekten unterstützen. Die Unterstützung soll bei einer besonderen Notlage erfolgen.

Die Annahme des Volksvorschlags bedeutet, dass der Betrag pro Einwohner/-in jedes Jahr neu festgelegt werden muss, was die Verwaltung und Partnerorganisationen regelmässig beschäftigen wird und keine längerfristigen Verträge und Projektfinanzierungen mehr zulässt. Künftig wäre es möglich, für die Auslandhilfe jährliche Beiträge zwischen Null Franken und gut 91'000 Franken zu sprechen (unbegrenzt für die Inlandhilfe). Mit dieser Änderung wird die längerfristige Zusammenarbeit mit Partnern und somit eine effiziente, nachhaltige und verlässliche Zusammenarbeit in Frage gestellt. Das entspricht nicht den Zielen der Gemeinde. Die Inlandhilfe könnte zudem nicht zusätzlich soziale Projekte von Institutionen, Organisatio-

nen und Vereinen unterstützen zugunsten verletzlichen Personengruppen oder bei einer besonderen Notlage.

In Anlehnung an das kantonale Gesetz über die politischen Rechte kommt es nun zu einer Variantenabstimmung mit Stichfrage. Das Reglement Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe des Parlaments wird der Version des Volksvorschlags gegenübergestellt. Beide Versionen können angenommen oder abgelehnt werden. Werden beide Versionen angenommen, entscheidet die Stichfrage.

## Argumente im Gemeindeparlament

### Pro Reglementsvorlage Parlament (für die Reglementsvorlage des Gemeinderats) – 18 Stimmen

- Rund zwei Drittel der Stimmbevölkerung wünschen sich laut einer Studie eine Erhöhung der Schweizer Entwicklungshilfe. Als Hauptgrund werden die Wahrung des Weltfriedens, die Reduktion der Folgen des Klimawandels und Solidarität angegeben. Die Schweizer Bevölkerung will helfen und auch wir wollen helfen.
- Es besteht die Überzeugung, dass mit dem vorgelegten revidierten Reglement eine gute und sinnvolle reglementarische Grundlage geschaffen wird, ganz im Sinne des Volksschiedes von 1972.
- Wenn man die Beiträge ausrechnet, die die Gemeinde Münsingen im Verhältnis zu ihren Ausgaben leistet, sind das knapp 4 Promille. Wenn man eine Hunderternote nimmt, sind das zwei 20 Rappen-Stücke. Die zwei 20 Rappen-Stücke einsparen kommt daher wie nach dem Motto: Geiz ist geil.
- Ich bin stolz auf das, was Münsingen über all diese vielen Jahre geleistet hat, und dass Münsingen eine verlässliche Partnerin ist. In anderen

Ländern bröckelt die Hilfe und gerade da ist Beständigkeit und Verlässlichkeit besonders wichtig.

- Es geht auch um das, was global gesehen ganz Mode ist. Angefangen bei «America first» – zuerst mein Land, zuerst meine Gemeinde und vielleicht sogar zuerst mein Ortsteil.
- Die Revision des Reglements wird unterstützt. Es ist gut, wenn nach vielen Jahren ein Reglement von Neuem angeschaut wird und den neuen Gegebenheiten angepasst wird.
- Null Komma ungrad Prozent von den Steuererträgen, das kann sich die Gemeinde Münsingen absolut leisten. Das ist ein kleiner Beitrag, um in gewissen Regionen der Welt etwas beizutragen und zu helfen.
- Es wird dafür plädiert, dass man solidarisch ist und über den Tellerrand hinausschaut. Langfristige Projekte werden als sinnvoll angesehen.
- Die Spezialfinanzierung ist kein Selbstbedienungsladen. Über entsprechende Gesuche und Ideen wird entschieden und so viel Vertrauen hat man in die Entscheidungsträger, welche dann wissen, wem sinnvollerweise Geld zugesprochen wird und wem sinnvollerweise nicht.

- Ganz alleine steht Münsingen nicht. Man kann es ja auch vergleichen mit Gemeinden wie zum Beispiel Ostermundigen. Die leisten jährlich einen Beitrag von mindestens 70'000 Franken für die Finanzierung von Hilfsaktionen im In- und Ausland. Oder die Gemeinde Muri, die macht es ein wenig anders, die unterstützen eine Stadt in Estland finanziell, jedes Jahr mit 150'000 Franken. Von der Stadt Bern müssen wir gar nicht sprechen.

### Kontra Reglementsvorlage Parlament (gegen die Reglementsvorlage des Gemeinderats) – 6 Stimmen

- Der Hauptzweck der Spezialfinanzierung für die In- und Auslandhilfe soll wie bisher die Unterstützung bedürftiger Gemeinwesen sein und nicht die Unterstützung vielfältiger Projekte ohne direkten Bezug zu einer konkreten Notlage.
- Die neue Formulierung verwässert das ursprünglich klar definierte Ziel der Spezialfinanzierung und öffnet Tür und Tor für Anliegen.
- Die Inlandhilfe wurde geschaffen, um Notlagen bei Gebietskörperschaften zu adressieren, und nicht, um eine allgemeine Sozialpolitik der Gemeinde zu finanzieren.

- Eine Obergrenze für die Auslandhilfe signalisiert eine verantwortungsvolle Verwendung der Steuergelder. Die Inlandhilfe sollte dabei von dieser Deckelung ausgenommen werden, um flexibel auf lokale und regionale Notlagen zu reagieren.
- Bei einem Minimum sind die Tore gegen oben geöffnet. Und mit Maximum hat man immerhin einen Maximalbetrag, welchen man ausschöpfen kann, da sagt niemand, dass man den nicht ausschöpfen kann.
- Der bisher engere Begriff «im Inland» passt besser und schützt die Gemeinde und die entsprechende Kommission davor, zum Spielball von x Begehrlichkeiten zu werden.

## Stellungnahme Referendumskomitee

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Münsingen hilft, wenn Menschen in Not sind. Das soll so bleiben. Doch das Parlament will insbesondere unsere Inlandhilfe verändern: Weg von der bewährten inländischen Nothilfe, hin zu einer unbestimmten Projektförderung für beliebige Organisationen und Vereine, die unter anderem im Ausland tätig sind. Wir sagen: Das ist der falsche Weg. Es gibt bereits eine Auslandhilfe. Deshalb haben wir das konstruktive Referendum ergriffen.

### **Inlandhilfe: Hilfe für Katastrophen, nicht für allgemeine Projekte**

Bisher war die Regel klar: Wenn eine Gemeinde in der Schweiz durch eine Katastrophe (wie ein schweres Unwetter) in Not gerät, konnte Münsingen helfen. Das ist echte Solidarität. Das neue Reglement will dieses Geld nun für «soziale Projekte aller Art» im In- und Ausland und für beliebige Organisationen und Vereine öffnen. Wir lehnen das ab:

- Keine Giesskanne: Inlandhilfe darf kein Topf für allgemeine Wünsche sein.
- Fokus auf Notlagen: Das Geld muss für echte Notfälle reserviert bleiben. Wenn wir es heute für Projekte verschenken, fehlt es morgen bei einer Katastrophe.
- Ehrliche Budgetierung: Wer «Projekte aller Art» fördern will, soll das über das normale Budget tun – nicht über einen besonderen Hilfe-Topf.

### **Finanzen im Griff behalten**

Gemäss Prognose hat Münsingen bis 2030 ein aufgerechnetes Defizit von 8 Millionen Franken. Wir müssen Prioritäten setzen:

1. Auslandhilfe: Wir wollen eine klare Grenze (7 Franken pro Einwohner).  
Der Betrag wird jährlich der Einwohnerzahl angepasst. Das ist fair und für die Gemeinde planbar.
2. Inlandhilfe: Hier wollen wir keine Grenze, damit wir bei einer grossen Katastrophe in der Schweiz weiterhin unbürokratisch und stark helfen können.

### **Unser Ziel: Klare Regeln für die Hilfe**

Wir wollen keine Vermischung von verschiedenen Förderzielen. Hilfe muss dort konzentriert werden, wo sie am dringendsten ist: bei Menschen in akuten Notlagen. Das sichert eine transparente Verwendung unserer Steuergelder.

Helfen wir dort, wo es wirklich brennt: Ja zur echten Nothilfe, Nein zur Giesskanne.

## Was passiert, wenn beide Versionen abgelehnt werden?

Bei einer Ablehnung von beiden Versionen bleibt die bisherige Version des Reglements in Kraft. Der Mindestbetrag von jährlich 70'000 Franken für die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe bleibt bestehen. Die Formulierungen zur Inlandhilfe bleiben wie bisher.

## Antrag an die Stimmberechtigten

1. Wollen Sie das Reglement Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe **in der Version des Parlaments** annehmen?
2. Wollen Sie das Reglement Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe **in der Version des Volksvorschlags** annehmen?
3. **Stichfrage:** Für den Fall, dass beide Versionen angenommen werden: **Welcher Version geben Sie den Vorrang?**

# Anhang

## Reglement Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe Version Parlament / Version Volksvorschlag

Version Parlament	Version Volksvorschlag
<p><b>Art. 1</b> Für die In- und Auslandhilfe besteht eine Spezialfinanzierung (Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998).</p>	<p><b>Art. 1</b> unverändert</p>
<p><b>Art. 2</b> <b>Abs. 1</b> Die In- und Auslandhilfe bezweckt die gezielte und direkte Unterstützung von Projekten in der Schweiz und in ökonomisch und/oder gesellschaftlich benachteiligten Weltregionen.</p> <p><b>Abs. 2</b> In der Auslandhilfe werden wenige geographische und thematische Schwerpunkte ausgewählt, welche den effizienten und nachhaltigen Einsatz der Mittel ermöglichen. Die Auslandhilfe hat zum Ziel, Entwicklungsprojekte zu unterstützen, die den Bedürftigsten zugutekommen und deren Eigeninitiative fördern.</p> <p><b>Abs. 3</b> Die Inlandhilfe hat zum Ziel, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen, Organisationen und Vereine bei der Realisierung von sozialen Projekten zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt zugunsten verletzlicher Personengruppen oder bei einer besonderen Notlage (z. B. Unwetterfolgen). Die Inlandhilfe ist subsidiär und leistet keine direkte Subjektfinanzierung.</p>	<p><b>Art. 2</b> <b>Abs. 1</b> unverändert</p> <p><b>Abs. 2</b> unverändert</p> <p><b>Abs. 3</b> Die Inlandhilfe hat zum Ziel, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften bei der Realisierung von Projekten zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt bei einer besonderen Notlage (z. B. Unwetterfolgen).</p>

Version Parlament	Version Volksvorschlag
<p><b>Art. 3</b> <b>Abs. 1</b> Die Unterstützungskredite sind nach den finanziellen Möglichkeiten und den bestehenden Verpflichtungen im Budget der Gemeinde aufzunehmen. Die Beteiligung der Gemeinde beträgt jährlich mindestens CHF 70'000.00. Der Differenzbetrag zwischen Budget und Rechnung ist über die Spezialfinanzierung auszugleichen.</p> <p><b>Abs. 2</b> Die zuständige Kommission gemäss Kommissionsreglement befindet über Ausgaben im Rahmen des Budgets und dem Saldo der Spezialfinanzierung.</p> <p><b>Abs. 3</b> Die Kirchgemeinden und weitere Organisationen können sich finanziell beteiligen.</p> <p><b>Abs. 4</b> Das Kapital der Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen.</p> <p><b>Art. 4</b> <b>Abs. 1</b> Die Inkraftsetzung des Reglements über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe erfolgt auf den 01.01.2026.</p> <p><b>Abs. 2</b> Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe vom 15.06.2009 ersetzt.</p>	<p><b>Art. 3</b> <b>Abs. 1</b> Die Unterstützungskredite sind nach den finanziellen Möglichkeiten und den bestehenden Verpflichtungen im Budget der Gemeinde aufzunehmen. Die Beteiligung der Gemeinde für die Auslandhilfe beträgt jährlich maximal 7 CHF pro Einwohnerin oder Einwohner, berechnet auf der Basis der Einwohnerzahl per 1. Januar des jeweiligen Budgetjahres. Der Differenzbetrag zwischen Budget und Rechnung ist über die Spezialfinanzierung auszugleichen.</p> <p><b>Abs. 2</b> unverändert</p> <p><b>Abs. 3</b> unverändert</p> <p><b>Abs. 4</b> unverändert</p> <p><b>Art. 4</b> <b>Abs. 1</b> unverändert</p> <p><b>Abs. 2</b> unverändert</p>

# münsingen

vielfältig nachhaltig

## **Parlament**

Gemeinde Münsingen  
Postfach  
3110 Münsingen  
Telefon 031 724 51 11  
[www.muensingen.ch](http://www.muensingen.ch)